

**Betreuungsvertrag für die Betreuung an der Johann-Heinrich-Alsted-Schule
Mittenaar für das Schuljahr 2022/23**
(int. KST 1257122)

St. Elisabeth Verein e.V. Marburg, Regionalzentrum Biedenkopf
Dienststelle: Herwigstraße 8, 35683 Dillenburg
Tel.-Nr. 02771 265 0214, Fax. Nr. 02771 268 2751
E-Mail: buer-eibelshausen@elisabeth-verein.de
Bürozeiten: Mo. - Fr. von 9:00 – 12:00 Uhr und Mo + Do. von 14:00 – 16:00 Uhr

Name des Kindes:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift & Telefon-Nr.:

☐ Ich habe die Vertragsbedingungen zur Schulbetreuung gelesen und akzeptiert.

Mit meiner Unterschrift unter diesem Vertrag erkläre ich mich damit einverstanden, dass sich die Mitarbeiter/innen des St. Elisabeth-Vereins und der Schule über schulische und pädagogische Belange meines Kindes austauschen dürfen.

Bitte kreuzen Sie ein Modul verbindlich an:

Modul	Zeitraum	Kosten
1 ☐	7:30 – 12:50 Uhr	45,00 € pro Monat
2 ☐	12:50 – 16:00 Uhr	45,00 € pro Monat
3 ☐	7:30 – 16:00 Uhr	90,00 € pro Monat

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für ein warmes Mittagessen nicht im Modulpreis enthalten sind und in der Schule separat entrichtet werden müssen.

☐ Ich verpflichte mich dazu, einen befristeten Dauerauftrag in Höhe der Betreuungskosten

von ____ Euro monatlich zu Gunsten des nachfolgenden Kontos zu erteilen:

St. Elisabeth-Verein e.V.

IBAN: DE36 5165 0045 0000 0510 37, Sparkasse Dillenburg

Beiträge für das Schuljahr 2022/2023 werden von **August 2022 bis einschl. Juli 2023 (12 Monate)** erhoben.

Bitte lassen Sie uns diesen Vertrag unterschrieben in zweifacher Ausfertigung inklusive einer Kopie des eingerichteten Dauerauftrages zukommen¹. Im Anschluss erhalten Sie von uns ein gegengezeichnetes Exemplar zurück für Ihre Unterlagen – erst dann ist Ihr Kind verbindlich bei uns angemeldet.

Datum, Ort

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten²

Datum, Ort

Unterschrift i. A. des Trägers

¹ Bitte beachten Sie, dass Sie den Dauerauftrag vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 zeitlich befristet bei Ihrer Bank einrichten lassen, da Sie ansonsten den Dauerauftrag nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses wieder eigenständig kündigen müssen!

² Unterschrift beider Personensorgeberechtigten erforderlich, falls kein alleiniges Sorgerecht vorliegt

Name des Kindes:

Vorname:

Geburtsdatum:

Informationen über die Eltern/Personensorgeberechtigten

	1. Elternteil	2. Elternteil
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Telefon (Festnetz/Mobil)		
E-Mail*		
Personensorge- berechtigt	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

*freiwillige Angabe

Abholberechtigung

Außer dem / der Personensorgeberechtigten sind folgende Personen⁴ berechtigt, mein/unser Kind von der Betreuung abzuholen⁵ (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe, Mindestalter 12 Jahre):

1.Name

.....
Tel.-Nr.

2.Name

.....
Tel.-Nr.

3.Name

.....
Tel.-Nr.

4.Name

.....
Tel.-Nr.

5.Name

.....
Tel.-Nr.

6.Name

.....
Tel.-Nr.

⁴ Bitte Verhältnis zum Kind angeben (Onkel, Schwester, Nachbar, etc.)

⁵ Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Eingetragene Personen werden ggf. im Notfall über die entsprechende Nummer kontaktiert, falls die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind

Vertragsbedingungen Schulbetreuung

Den Eltern³ im Sinne dieser Vertragsbedingungen stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. (Personensorgeberechtigte sind: bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich, selbst wenn diese weder getrennt leben noch geschieden sind!)

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien des Trägers, der diese zusammen mit der Schulleitung abstimmt. Die Zahl der Betreuungsplätze ergibt sich aus den vorhandenen Raumkapazitäten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals – eine Aufnahmegrenze wird entsprechend von der Betreuungsleitung an die Eltern kommuniziert.

1.2 Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel zum Beginn des Schuljahres statt (zum 01.08. eines Jahres). Die Betreuung vor Ort beginnt erst mit dem ersten Schultag des Kindes, selbst wenn die Aufnahme zeitlich davorliegt. Für Kinder, die erst nach dem 01.08. eingeschult werden, gilt ebenfalls die Aufnahme zum Schuljahresbeginn.

1.3 Das Kind gilt erst dann als in die Betreuung aufgenommen, wenn der Träger einen Nachweis über die Einrichtung eines Dauerauftrages erhalten hat (siehe 8.) oder uns eine Bestätigung über eine Kostenübernahme vorliegt und den Vertragsparteien jeweils eine von allen Parteien unterzeichnete Vertragskopie vorliegt.

1.4 Der Träger behält sich in Absprache mit der Schule vor, Aufnahmeanfragen abzulehnen, wenn bei den Eltern offene Posten aus dem vorherigen Schuljahr bestehen oder das Kind nach § 35a SGB VIII oder § 99 i.V.m. § 112 SGB IX einer Integrationskraft/Teilhabeassistenz bedarf und diese nicht für die Zeit der Betreuung bewilligt oder verfügbar ist.

2. Erstversorgung von Wunden durch Pflaster

Betreuungsmitarbeitende sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d. h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

3. Öffnungszeiten

3.1 Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.

3.2 Während der Schulferien und im Rahmen von beweglichen Feiertagen oder aufgrund wetterbedingten Schulausfalls bleibt die Betreuung geschlossen. Ausgenommen davon ist das Angebot einer Ferienbetreuung, die unter Umständen zusätzlich vom Träger angeboten werden kann.

3.3 Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder das Aussetzen einzelner Angebote sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z. B. aufgrund von Personalmangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Notfallplans vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

³ Wenn im Text von Eltern gesprochen wird, sind Mütter, Väter, Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigte gemeint.

4. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz

4.1 In der Betreuung gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Betreuung in den einzelnen AGs Projekte durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Obst, etc.) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Betreuung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. In der Einrichtung zubereitetes Essen darf den Kindern / Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden.

4.2 Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet.

5. Krankheitsfall

5.1 Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. chronische Erkrankungen, notwendige Dauermedikation, Allergien oder Unverträglichkeiten.

5.2 Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

5.3 Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die infektiös sind und eine Ansteckungsgefahr darstellen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen bzw. müssen nach Benachrichtigung durch die Betreuung von den Eltern abgeholt werden. Sie sollen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie vollständig genesen sind bzw. keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Informationen über die Wiederzulassung nach infektiösen Krankheiten finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts www.rki.de.

5.4 Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

6. Aufsicht und Nachhauseweg

6.1 Den Betreuungsmitarbeitenden obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Betreuung.

6.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuungsmitarbeitenden beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Betreuung abgeholt werden. Je nach Absprache und Alter kann der Nachhauseweg von dem Kind allein bewältigt werden – für den Weg von der Betreuung sind die Eltern jedoch allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Betreuung, die Kinder nach Hause zu bringen.

6.3 Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich (Anlage). Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

7. Suspendierung

Die Betreuungsleitung ist in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger dazu berechtigt ein Kind vorübergehend aus der Betreuung zu suspendieren, wenn durch ein andauerndes Verhalten des Kindes die Betreuung massiv gestört wird oder das Kind durch sein Verhalten eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

8. Elternbeitrag

8.1 Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der entsprechenden Modulwahl der Eltern und ist über das ausgehändigte Informationsschreiben zu den Modulen ersichtlich. Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten – diese sind separat zu entrichten.

8.2 Der Elternbeitrag ist für 12 Monate unabhängig von Ferien, Schließzeiten, Ausfällen wegen Krankheit des Kindes (usw.) im Voraus spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

8.3 Zur Entrichtung der Elternbeiträge ist von den Eltern ein befristeter Dauerauftrag vom 01.08. zum Schuljahresbeginn bis zum 31.07. des Folgejahres und unabhängig vom eigentlichen regulären Schulstart des Kindes einzurichten.

8.4 Dem Träger gegenüber ist die Erteilung des Dauerauftrages oder die Bestätigung einer Kostenübernahme zum Vertragsbeginn nachzuweisen.

8.5 Bei einer notwendigen Angebotsreduzierung (z.B. Reduzierung der Öffnungszeiten) aus den in 3.3 genannten Gründen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

9. Beendigung des Betreuungsvertrages

9.1 Es besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sofortige Beendigung des Vertrages notwendig machen. Anderweitige Kündigungsmöglichkeiten sind während dem laufenden Schuljahr nicht vorgesehen. Der Vertrag endet im Regelfall entsprechend zum Ende eines Schuljahres (31.07.).

9.2 Bei säumigen Elternentgelten von mehr als 3 Monatsbeträgen behalten wir uns vor das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Betreuungsvertrages zu kündigen.